



Zuwanderungsgesetz

In loser Folge stellen wir für die Praxis wichtige Neuerungen vor:

Zum Asylverfahrensrecht

von RAin Susanne Schröder, Hannover

Die Änderungen im AsylVfG stehen wieder einmal ganz im Zeichen der Idee von der Senkung der Zugangszahlen und der Beschleunigung des Verfahrens. Im folgenden werden einige für die praktische Arbeit bedeutsame Punkte dargestellt. (§§-Angaben beziehen sich auf das AsylVfG, soweit nicht anders vermerkt)

Zunächst ist die bereits seit dem 01.09.2004 wirksame Abschaffung der Weisungsungebundenheit der Einzelentscheider zu erwähnen, die mit der Auflösung des Amtes des Bundesbeauftragten für Asylsuchende einhergeht. Positive Entscheidungen werden nun direkt mit der Zustellung bestandskräftig.

Von besonderer Bedeutung ist der neue § 14a. Er normiert eine Antragsfiktion für mit eingereiste Kinder unter 16 Jahren. Außerdem sind Eltern, die Aufenthaltsgestattungen, Duldungen oder Aufenthaltserlaubnisse gem. § 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG besitzen, verpflichtet, die nachträgliche Einreise eines Kindes unter 16 Jahren und die Geburt eines Kindes im Bundesgebiet anzuzeigen. Gem. § 14a Abs. 3 kann allerdings der Vertreter des Kindes auf die Durchführung des Asylverfahrens verzichten. Diese Vorschrift ist insbesondere bei Eltern mit einem humanitären Aufenthaltsrecht zu beachten. Sie ist im Zusammenhang mit dem neuen § 30 Abs. 3 Nr. 7 und mit § 10 Abs. 3 AufenthG zu sehen. Danach gilt nämlich der Asylantrag eines Kindes als offensichtlich unbegründet, wenn zuvor Asylanträge der Eltern unanfechtbar abgelehnt wurden. Gem. § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG darf aber im Falle der Ablehnung als offensichtlich unbegründet anschließend eine Aufenthaltserlaubnis nur bei Vorliegen eines (Rechts-) Anspruchs erteilt werden. Ein solcher Rechtsanspruch besteht aber in der Regel nicht. Hier wird man im Einzelfall genau prüfen müssen, ob eine Verzichtserklärung gem. § 14a Abs. 3 angebracht ist. Ausländerbehörden und Bundesamt müssen jedenfalls auf diese schwerwiegenden Folgen hinweisen.

Zu erheblichen Rechtsnachteilen können die verschärften Meldepflichten gem. §§ 18, 19, 20, 22 und 23 führen. Wer der Verpflichtung, sich unverzüglich oder zu einem ihm genannten Zeitpunkt bei einer Aufnahmeeinrichtung zu erscheinen, bzw. sich beim Bundesamt persönlich zu melden, vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht folgt, wird auf das Asylfolgeverfahren verwiesen. Es ist unklar, ob es sich hierbei um einen Rechtsgrund- oder einen Rechtsfolgenverweis handelt. Bei einem Rechtsgrundverweis wären sämtliche Vorfluchtgründe von der späteren Verwertung ausgeschlossen. Es könnte dann nur eine nachträgliche Änderung der Sachlage berücksichtigt werden. Dies ist aber völkerrechtlich und verfassungsrechtlich äußerst bedenklich. Es wird sich zeigen, ob diese Vorschriften in der Praxis wirklich große Bedeutung haben werden.

Sicherlich praktisch bedeutsam ist die Einführung des Familienabschiebungsschutzes in § 26 Abs. 4. Danach besteht für Ehegatten und minderjährige Kinder einer Person, die Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG genießt, ebenfalls ein Abschiebungsverbot. Hier kann es sinnvoll sein, nach dem 01.01.2005 Folgeanträge für Familienangehörige von Konventionsflüchtlings zu stellen. Dies empfiehlt sich allerdings nur, wenn nicht die Gefahr des Widerrufs der Anerkennung der Stammberechtigten droht.

Eine einschneidende Veränderung findet sich im neuen § 28 Abs. 2. Mit dem Ziel, den Anreiz zur Begründung eines dauerhaften Aufenthalts durch „selbstgeschaffene“ Nachfluchtgründe zu nehmen und die Zahl der Folgeanträge zu reduzieren, hat der Gesetzgeber diese aus dem Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG herausgenommen, wenn sie nach Abschluss des Erstverfahrens entstanden sind. Da aber die GFK weder danach fragt, ob ein Fluchtgrund selbst geschaffen wurde oder wann er entstand, ist diese Regelung nicht mit der GFK vereinbar. Man wird sie daher restriktiv auszulegen haben. Folgeantragsteller sollten konkret darlegen, dass eine politische Verfolgung aufgrund von Nachfluchtaktivitäten droht und auf eine Ausnahme von der vom Gesetzgeber angenommenen Regel pochen.

Zuletzt ist noch darauf hinzuweisen, dass das Bundesamt künftig gem. § 73 Abs. 2a verpflichtet ist, spätestens nach

Standpunkt

Volmer-Erlass ade?

von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

In der schönen neuen Medienwelt hat die Wahrheit nur ein kurzes Haltbarkeitsdatum. Politik verkommt da leicht zur Fortsetzung der Lüge mit anderen Mitteln.

Innenminister Beckstein aus Bayern hatte die Sommerpause 2004 dazu benutzt, die Auslandsvertretungen zu diffamieren. Das Auswärtige Amt sei ein „Sicherheitsrisiko“, die Visumsvergabe viel zu großzügig. Terroristen werde die Einreise ermöglicht. All das ginge zurück auf einen Erlass des früheren Staatsministers im Auswärtigen Amt, Ludger Volmer. Der Bundesminister des Inneren solle die Fachaufsicht über die Konsularabteilungen übernehmen. Der so angesprochene Otto Schily schwieg zu dieser Steilvorlage seines Männerfreundes aus München.

Zu großzügig? Oh je! Erinnern wir uns: Am 3. März 2000 hatte der Außenminister der Bundesrepublik, er hieß damals wie heute Fischer, verfügt, dass man sich bei der Visumserteilung vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit leiten lassen soll. Zustimmungspflichtige Visa sollen nur in Absprache mit den Innenbehörden versagt werden. Die Weltöffentlichkeit der Bundesrepublik dokumentiere sich auch in der Ermöglichung von Reisefreiheit. Ablehnungsentscheidungen sollen begründet werden. Dies war Reaktion auf jahrelange Interventionen vieler, nicht zuletzt der (damaligen) Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen.

Wir Advocaten wissen, dass der Erlass nur wenig Positives bewirkt hat. Er war immerhin eine Art Programmklärung, auf die man im Einzelfall verweisen konnte. Die Weisung öffnete aber auch weiterhin viele Hintertüren zur Visumsversagung. Weiterhin mußten und müssen unsere Mandanten nicht selten auf den Besuch der Großmutter zur Geburt des Kindes verzichten. Weiterhin wird die Familienzusammenführung erschwert und nicht selten verunmöglicht. Weiterhin müssen Ausländer und Inländer, konfrontiert mit dem Vorwurf einer angeblichen Scheinehe, oftmals in erniedrigender Weise vor den Gerichten ihr Innerstes nach außen kehren, nur um das selbstverständliche Recht in Anspruch nehmen zu können, mit dem Ehepartner zusammen leben zu können.

Es ist aber eine Mär, zu behaupten, mit dem wenigen an Verbesserung, was der sog. „Volmer-Erlass“ gebracht hat, sei der Zuzug von Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, erleichtert oder ermöglicht worden. Auf die „Terroristen“ wird eingedroschen, gemeint ist aber der „normale Ausländer“. Soviel Wahrheit muß sein!

Ablauf von 3 Jahren seit der Unanfechtbarkeit der Anerkennung zu überprüfen, ob ein Widerruf erfolgen muß. Die Ausländerbehörde ist vom Ergebnis zu informieren. Dies ist für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gem. § 26 Abs. 3 AufenthG wichtig. Wird nach 3 Jahren kein Widerruf vorgenommen, steht eine spätere Entscheidung über einen Widerruf im Ermessen des Bundesamtes. Gem. § 73 Abs. 2a S. 4 entfällt bis zur Bestandskraft der Entscheidung über den Widerruf die Bindungswirkung der Anerkennung für das Einbürgerungsverfahren. ■

Anwaltspraxis

Rechtsberatung in der Abschiebungshaft Eisenhüttenstadt in Brandenburg

von RA Rolf Stahmann, Berlin

Wir hatten in früheren Ausgaben der ANA Negatives über den Abschiebebewahrsam in Eisenhüttenstadt berichtet. Nun können wir ansatzweise Erfreuliches berichten: Das Innenministerium des Landes Brandenburg hat endlich grünes Licht für eine Rechtsberatung im Abschiebebewahrsam an der polnischen Grenze gegeben. Dies war seit längerem Forderung des UNHCR, der evangelischen Landeskirche, des Landesflüchtlingsrates, der ARGE Ausländer- und Asylrecht im DAV und des CPT. Insbesondere die Tatsache, dass oft Asylbewerber im Abschiebebewahrsam landeten, war für den UNHCR Anlass, hierauf zu drängen.

Regelmäßig werden ab 2005 Rechtsanwälte in den Abschiebebewahrsam fahren, um die dort Inhaftierten zu beraten. Die Organisation soll über den örtlichen Anwaltverein in Frankfurt/Oder erfolgen und aus Mitteln der Beratungshilfe finanziert werden. Ein erster Vertragsentwurf liegt uns bereits vor. Gesprächsbedarf gibt es allerdings noch; insbesondere hinsichtlich der Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit. Der hierzu von Seiten des Landes gemachte Vorschlag sieht z. Zt. noch eine Bezahlung unterhalb der ohnehin niedrigen Sätze der Beratungshilfe vor.

Sobald die Verträge unterzeichnet sind, werden wir nochmals berichten und Kontaktadressen für Interessierte mitteilen. Bislang gibt es allerdings in Brandenburg, insbesondere an der polnischen Grenze leider nur sehr wenig im Asylrecht engagierte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte. Das wiederum ist allerdings keine erfreuliche Nachricht. ■

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Unveröffentlichte Materialien sind im Volltext auf der Homepage nur für Mitglieder zugänglich. Die Dokumente sind fortlaufend nummeriert. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Erziehungsgeld und Kindergeld auch für Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis

Der Ausschluss von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis von diesen Sozialleistungen ist verfassungswidrig. Wenn der Gesetzgeber nicht bis Ende 2005 ein verfassungsgemäßes Gesetz verabschiedet, gilt ab 01.01.2006 die gesetzliche Regelung aus der Zeit vor dem 01.01.1994 wieder. Diese erfreulichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind bereits im Juli 2004 getroffen worden, veröffentlicht wurde sie jedoch erst Anfang bzw. Ende Dezember 2004.

Zum Kindergeld:

BVerfG, B. v. 06.07.2004, 1 BvL 4/97 u. a. Einsender: Migrationsbeauftragte

Zum Erziehungsgeld:

BVerfG, B. v. 06.07.2004, 1 BvR 2515/95 Einsender: RA Fred- J. Hullerum, Lüneburg

Richter: Papier, Jaeger, Haas, Hömig, Steiner, Hohmann-Dennhardt, Hoffmann-Riem, Bryde Fundstelle: www.bundesverfassungsgericht.de

Anmerkung der Redaktion:

Das Bundesverfassungsgericht brauchte für diese Entscheidungen reichlich 6 bzw. 8 Jahre. In der Zwischenzeit wurden vielen Tausend Ausländern unwiederbringlich diese Leistungen vorenthalten. Ob das nicht ein Fall für Strasbourg ist?

Wegen der unklaren rechtlichen Situation ist zumindest allen Ausländern mit Aufenthaltsrecht oder Duldung aus humanitären Gründen dringlich zu raten, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen. Hilfreiche Praxishinweise von Georg Classen finden sich bei: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/kindergeld.pdf

Geschlechtsspezifische/nicht staatliche Verfolgung im Aufenthaltsgesetz

Der Wortlaut von § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG geht über dem Wortlaut der „EU-Qualifikationsrichtlinie“ hinaus. Nach dem AufenthG kann Verfolgung bereits dann vorliegen, wenn sie nur an das Merkmal des Geschlechts anknüpft. Dies war im Vermittlungsausschuss beabsichtigt, denn die „EU-Qualifikationsrichtlinie“ schreibt lediglich Mindeststandards vor. Entgegenstehende Äußerungen sind falsch.

Bei nicht staatlicher Verfolgung wurden die Mindeststandards der „EU-Qualifikationsrichtlinie“ übernommen, weil hiermit der endgültige Abschied von der „Zurechnungstheorie“ des BVerfG beabsichtigt aber auch ausreichend war.

Dies ist eine authentische Interpretation durch ein Mitglied im Vermittlungsausschuss. Wichtig, da leider keine Protokolle veröffentlicht werden.

Schreiben an RA Hofmann vom 25.10.2004

Verfasser: Volker Beck, MdB

Fundstelle: Dokument 126 im Internet

Übersicht zu humanitären Aufenthaltsrechten im Aufenthaltsgesetz

Die hilfreiche Tabelle vergleicht die Aufenthaltstitel nach altem und neuen Recht und beschreibt zudem das Recht auf Familiennachzug und die korrespondierenden Sozialleistungen.

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass durch die Entscheidungen des BVerfG zu Kindergeldbezug/ Erziehungsgeld (vgl. oben) Veränderungen ins Haus stehen.

Übersicht über Aufenthaltsrechte aus humanitären Gründen etc.

Verfasser: Peter Skerutsch, Düsseldorf
Fundstelle: Dokument 127 im Internet

Altfallregelung für Afghanen

Auf der IMK in Lübeck (am 18./19. November 2004) wurde Einigung erzielt über eine Altfallregelung für Personen aus Afghanistan, die entweder arbeiten oder über 65 Jahre alt sind. Die Regelung sieht eine Antragsfrist von drei Monaten vor. Zur Sicherheit sollten Anträge bereits jetzt gestellt werden, obwohl bei Redaktionsschluss noch keine Ausführungsbestimmungen aus den Ländern bekannt geworden sind.

175. Sitzung der IMK, TOP 3.1

Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf
Fundstelle: Dokument 128 im Internet

Abschiebungshindernis Kind

Der Vater einer 1999 geborenen Tochter mit gemeinsamem Sorgerecht, der Kind und Mutter ein bis zwei Mal pro Woche besucht, hat Anspruch auf Abschiebungsschutz aus Art. 6 Abs. 2 GG, Art. 8 Abs. 1 ERMK:

Eine „sozial-familiäre Beziehung“ ist ausreichend. Das vereinbarte gemeinsame Sorgerecht vermittelt einen stärkeren Schutz, als das reine Umgangsrecht. Eine familiäre Lebensgemeinschaft (Beistandsgemeinschaft) ist nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht (mehr) erforderlich.

VGH Mannheim, B. v. 29.06.2004, 13 S 990/04

Richter: Dr. Jacob, Ridder, Kopp

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 129 im Internet

Eheschließung/Personenstand

Redaktionelle Vorbemerkung:

Behinderungen von Ausländern bei der Eheschließung durch Standesämter greifen immer mehr um sich. Gleichfalls werden Ausländern (auch Flüchtlingen) immer öfter Schwierigkeiten bei der standesamtlichen Registrierung von Geburten gemacht. Auch zu diesem Themenkreis ist die Redaktion an exemplarischen positiven Entscheidungen interessiert.

Bescheinigung der türkischen Staatsangehörigkeit ausreichend:

Standesämter behaupten nicht selten, zum Nachweis der Staatsangehörigkeit müsse ein Nationalpass vorgelegt werden. Im konkreten Fall hatte das türkische Generalkonsulat aufgrund eines Personalausweises (Nüfus) die türkische Staatsangehörigkeit bestätigt. Das reichte der Standesbeamtin in Schwallenberg nicht. Es muß ihr jetzt reichen. Muster von Bestätigungen türkischer Generalkonsulate sind beigelegt.

AG Arnsberg, B. v. 12.05.2004, 23 III 14/04

Richterin: Frau Jennifsen

LG Arnsberg, B. v. 28.07.2004, 6 T 203/04

Richter: Dr. Voß, Dr. Mehlich, Pacha

Einsender: RA Roland Schmale, Arnsberg

Fundstelle: Dokument 130 im Internet

Überprüfung von Urkunden aus Togo:

Wer kennt es nicht? Sog. „Vertrauensanwälte“ deutscher Botschaften insbesondere in Afrika überprüfen häufig und gerne mit angeblich negativem Ergebnis die Echtheit von Personenstands-urkunden. Wem deutsche Auslandsvertretungen da Vertrauen schenken, wird regelmäßig nicht mitgeteilt. Manchmal hat man den Eindruck, es handle sich um Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Berufskollegen mit Devisenkonten im Ausland. Im konkreten Fall hatte die Botschaft wieder einmal Zweifel. Sie oder ihr Vertrauensanwalt behaupteten

zudem, ein togolesisches Urteil betreffend die Geburt müsse unrichtig sein, da darin mitgeteilt werde, der Ausländer sei beim Urteil persönlich in Lomé anwesend gewesen (Auskunft beigefügt). Glücklicherweise konnte der Sachbearbeiter Französisch lesen und die Falschtauskunft erkennen. Die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses wird nun erteilt.

OLG Bremen, Schreiben vom 27.10.2004, AL-283/03-1
Einsender: RA Jan Lam, Bremen
Fundstelle: Dokument 131 im Internet

Personenstandseintrag bei Flüchtling:

Zwei von drei Kindern irakischer (anerkannter) Flüchtlinge trugen versehentlich den Vornamen des Vaters als Nachname. Der Änderungsantrag der Eltern wurde damit quittiert, dass die Standesamtsaufsicht den Vater aus der Geburtsurkunde streichen lassen wollte. Ferner sollte die Mutter lediglich als eine Frau bezeichnet werden, die ein Kind geboren hatte und durch einen GFK-Reiseausweis ausgewiesen ist.

Der entgegenstehende Gerichtsbeschluss ist von bestechender Schlichtheit und Richtigkeit.

AG Leipzig, B. v. 19.10.2004, 530 UR III 015/04 und 040/04

Richterin: Frau Gunter-Gröne
Einsenderin: RAin Dr. Christina Herrig, Leipzig
Fundstelle: Dokument 132 im Internet

Ausländerrechtlicher Status bleibt während des asylrechtlichen Widerrufsverfahrens erhalten

Redaktionelle Vorbemerkung:
Aus einigen Regionen Deutschlands wird berichtet, dass Ausländerbehörden bei laufendem Widerrufsverfahren Konventionspässe einziehen oder Aufenthaltsbefugnisse nicht verlängern und Flüchtlinge mit Duldungen „abspeisen“. Diese Praxis ist rechtswidrig. Hierzu drei Dokumente:

Der aufenthaltsrechtliche Status eines anerkannten Flüchtlings darf während der Dauer des Widerrufsverfahrens nicht angetastet werden. Sollte ein Widerruf des Flüchtlingsstatus bestandskräftig erfolgen, kann über den Widerruf der Aufenthaltsgenehmigung nachgedacht werden.

IM NW, Schrb. an Flüchtlingsrat NRW v. 26.10.2004
Verfasser: Herr Sander
Einsender: Flüchtlingsrat NRW
Fundstelle: Dokument 133 im Internet

Solange die Widerrufsentscheidung des Bundesamtes nicht bestandskräftig ist, ist der Reiseausweis nach der GFK beim Flüchtling zu belassen. Rückgabeantrag im Eilverfahren durchsetzbar.

VG Aachen, B. v. 16.03.2004, 1 L 2022/03
Richter: Niebel, Skischally, Weyers
Fundstelle: Dokument 134 im Internet

Auch die Aufenthaltsbefugnis ist während des Laufs des Widerrufsverfahrens zu verlängern. Dies kann im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes erstritten werden.

VG Dresden, B. v. 25.11.2004, 2 K 2398/04

Einsender: RA Michael Ton, Dresden
Fundstelle: Dokument 135 im Internet (Auszug)

Passbeschaffungsmaßnahme: Keine asylrechtliche Streitigkeit

Das Verwaltungsgericht stellt fest, dass ein Widerspruch aufschiebende Wirkung hat, wenn dem Ausländer die Ergreifung von Maßnahmen der Passbeschaffung aufgegeben werden.

VG Weimar, B. v. 04.10.2004, 2 E 5889/04 We
Richter: Heisel, Schaupp, Peters
Einsender: RA Waldmann-Stocker, Göttingen
Fundstelle: Dokument 136 im Internet

Situation in Tschetschenien

Der Innenminister NRW erinnert an die prekäre Lage dort: Abschiebungen nicht kurzfristig terminieren. Gelegenheit zur Stellung von Folgeanträgen geben.

IM NW Erläss vom 22.04.2004 mit Bezug auf Erläss 04.11.2002
Verfasser: Sander/Block
Einsender: Flüchtlingsrat NRW
Fundstelle: Dokument 137 im Internet

Siehe hierzu auch:

UNHCR, Position zu Asylsuchenden und Flüchtlingen aus Tschetschenien (vom 22.10.2004 – in Englisch)

Einsender: UNHCR
Fundstelle: Dokument 138 im Internet

Unmöglichkeit der Behandlung von Traumafolgen im Kosovo

Die Auskunftspraxis des AA zu Kosovo ist weiterhin extrem kritikwürdig. Entgegen allen Experten-Informationen (vgl. zuletzt ANA-ZAR 2004, 19 Dokument 116) hält das AA (durch einen dort tätigen Mitarbeiter des BAMF) sinnig daran fest, dass Traumafolgen vor Ort behandelbar seien. Das BAMF gibt diese Auskunftslage intern weiter und verweigert regelmäßig die Feststellung von Abschiebungshindernissen.

Es ist (fast) so ähnlich wie 1999: Als damals schon NATO-Bomben im Kosovo fielen, wegen eines „serbischen Vernichtungsprogramms gegen die Ethnie der Kosovo-Albaner“, erfolgten noch Ablehnungen durch das Bundesamt. Bis kurz vor dem Krieg verneinte das AA ein „Verfolgungsprogramm“.

Folgende Dokumente werden der Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht

Themenpapier vom Februar 2004 Serbien und Montenegro/Kosovo: Behandelbarkeit psychischer Erkrankungen
Verfasser: BAFI
Fundstelle: Dokument 139 im Internet

AA Verbindungsbüro Kosovo
Auskunft vom 04.06.2004
Verfasser: unbekannt
Fundstelle: Dokument 140 im Internet

Psychiatrische Stellungnahme an RA Hofmann, Aachen (nebst zwei Anlagen): keine Möglichkeit der Traumabehandlung.

Verfasser: Dr. med. Susanne Schlüter-Müller
Fundstelle: Dokument 141 im Internet

VG Göttingen, U. v. 02.07.2004, 3 A 33/03 (mit Kritik an Auskunftspraxis AA und unter Bezugnahme Gutachten Dr. Schlüter-Müller)

Richter: Pardey
Einsender: RA Waldmann-Stocker, Göttingen
Fundstelle: Dokument 142 im Internet

Systematische Folter in der Türkei

Die Kollegin Eren Keskin aus der Türkei, Trägerin des Menschenrechtspreises von AI und des Deutschen Richterbandes sowie des Aachener Friedenspreises berichtet von Zunahme der Folter in Polizeihaft und auf Gendarmereiwachen. Wegen der Verkürzung der Zeit, die Beschuldigte wegen politischer Delikte vor Vorführung an den Richter festgehalten werden dürfen („nur“ noch vier Tage) werden häufig Festnahmen nicht aktenkundig gemacht. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt der Kollege Kaya in einem Gutachten.

Aussage als sachverständige Zeugin beim VG Gießen am 03.09.2004, 10 E 5946/03.A
Verfasser: RAin Eren Keskin
Einsender: RA Klemens Roß, Essen
Fundstelle: Dokument 143 im Internet

Sachverständigenutachten vom 04.10.2004 an VG Gelsenkirchen, 14 a K 6220/03.A
Verfasser: RA Serafettin Kaya
Einsender: RA Klemens Roß, Essen
Fundstelle: Dokument 144 im Internet

Afghanistan: Gefahr politischer Verfolgung für ehemalige Kommunisten

Personen mit exponierter Stellung unter dem kommunistischen Regime von Najibullah droht Gefahr der Verfolgung. Die afghanische Regierung schützt nicht nur nicht; es gibt sogar Hinweise darauf, dass einzelne Regierungsmitglieder die Tötung ehemaliger Feinde gutheißen.

VG Minden, U. v. 19.08.2004, 9 K 5425/03.A
Richter: Riübsam
Einsender: RA Andreas Becher, Bonn
Fundstelle: Dokument 145 im Internet

Kein strafbewehrter Verstoß gegen Aufenthaltsbeschränkung bei Iraker

Bei Irakern war jedenfalls im Jahr 2003 ein „Abschiebungshindernis auf Dauer“ anzunehmen, so dass ein Verstoß gegen die Aufenthaltsbeschränkung nicht strafbar sein kann (§ 58 Abs. 4 Satz 2 letzte Alt. AsylVfG).

BayObLG, U. v. 22.09.2004, 4St RR 093/2004
Richter: Joachimski, Steiner, Seyb
Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen
Fundstelle: Dokument 146 im Internet

Keine mittelbare Falschbeurkundung bei Verschweigen einzelner Identität

Die Entscheidung befasst sich wieder einmal mit der juristischen Verarbeitung der Situation von Kurden aus dem Libanon, bei denen türkische Behörden eine Registrierung in türkischen Personenstandsregistern behaupten. Sie ist schon deshalb lesenswert. Das Revisionsgericht weist den Tatrichter darauf hin, dass eine Geburt in zwei verschiedenen Orten/Staaten nicht möglich ist, und dass er hierzu ggf. Aufklärung zu betreiben hat.

Im übrigen wird entschieden, dass bei korrekter Angabe einer (von mehreren) Identitäten eine mittelbare Falschbeurkundung nicht in Betracht kommt.

OLG Hamm, B. v. 21.07.2004, 2 Ss 187/04

Richter: Regul, Mosler, Dittert
Einsender: RA Clemens Michalke, Münster
Fundstelle: Dokument 147 im Internet

Untätigkeit der Einbürgerungsbehörde

Die zuständige (höhere) Behörde muß sich die Untätigkeit der nachgeordneten Behörde zu rechnen lassen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Einbürgerungsantrag mit Wissen und Wollen der zuständigen Behörde bei einer anderen Behörde angebracht wird. Die zuständige Behörde trägt dann die Kosten einer Untätigkeitsklage.

VG Aachen, B. v. 27.10.2004, 8 K 1095/03
Richterin: Keller
Fundstelle: Dokument 148 im Internet

Vorsicht Falle

Anwaltliche Fehler sind normalerweise „nur“ ein Fall für die Haftpflichtversicherung. Im Ausländer- und insbesondere im Asylrecht können sie lebensgefährlich sein.

Asylrecht: Berufungszulassungsantrag und Begründung weiter beim VG einreichen!

Es wurde berichtet (ANA-ZAR 2004, 20), dass die Begründung des Berufungszulas-

sungsantrages nunmehr beim OVG/VGH einzureichen ist. Das ist richtig, gilt aber nicht für den Antrag auf Zulassung der Berufung in asylrechtlichen Verfahren. Hier gilt weiter § 78 Abs. 4 AsylVfG. Antrag und Begründung sind beim VG einzureichen. Dieser Übelstand (vgl. ANA-ZAR 2003, 8) besteht also weiter. Die Redaktion dankt Herrn RA und Notar Albert Sommerfeld für diesen Hinweis und entschuldigt sich, sollte Verwirrung gestiftet worden sein. ■

Leserbriefe

Im Interesse lebendiger Anwaltsnachrichten veröffentlichen wir gelegentlich außergewöhnliche Zuschriften. Kürzungen behält sich die Redaktion vor.

Zur Rubrik *Standpunkt*: „Lehren aus der Geschichte“ (ANA-ZAR 2004, 17) die nachstehende Zuschrift. Trotz der Länge wird sie ungekürzt wiedergegeben, weil sie von mehreren Kolleginnen und Kollegen stammt.

Zur Abschiebung von Metin Kaplan

Der Fall Metin Kaplan erfordert – gerade aus anwaltlicher Sicht – unter mehreren Aspekten – auch publizistische – Behandlung, insbesondere den folgenden:

1) Zu untersuchen wären die Umstände einer geheimdienstlich unterstützten Abschiebung, bei der ein Eilbeschluss des VG erst nach einer Woche zugestellt wird – nachdem zwischenzeitlich die Vertreterin des Antragstellers sich stationär ins Krankenhaus zur einer Operation begeben musste, und sodann innerhalb weniger Stunden ein Charterjet zur Abschiebung abfliegt. – Das alles wurde verantwortet von einer Ausländerbehörde, die normalerweise für die einfachsten stattgebenden Entscheidungen Monate bis Jahre braucht.

2) Die verfahrensmäßige Trennung von Feststellung der Abschiebungshindernisse und Abschiebung deutet möglicherweise auf eine gefährliche asylrechtliche Schutzlücke. Bei Asylgewährung war über § 53 AuslG nicht entschieden worden, eine andere Feststellung war bisher nach Widerruf des Asylrechts nicht rechtskräftig getroffen. Die 12. Kammer des VG Köln sah in dieser Situation – wohl im Gegensatz zu dem zuständigen Asylsenat des OVG Münster – die Möglichkeit einer Abschiebung, ohne dies weiter begründen.

3) Das Urteil des OVG Münster zu den Abschiebungshindernissen erweist sich schon jetzt als „Türöffner“ für Versuche, in großer Zahl politisch Verfolgte in die Türkei abzuschleppen oder auszuliefern. Insbesondere das Argument, in Straf- und Untersuchungshaft bestehe nur eine geringe Gefahr asylerheblicher Menschenrechtsverletzungen ist dringend zu problematisieren.

4) Die anwaltliche Arbeit ist indirekt auch betroffen, wenn wie hier eine irrationale öffentliche Jagd in den Medien die Abschiebung eines Ausländers betreibt.

All das sind Punkte, deren Behandlung in der ANA-ZAR wir unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte dringend erwartet hätten. Die Abschiebung von Ausländern ist nicht Gegenstand anwaltlicher Tätigkeit, wir müssen daher ohnehin nicht in unseren Medien diskutieren, wer abgeschoben werden sollte.

Im Gegenteil sind die Unterzeichner /innen der Ansicht, dass jede Abschiebung eines länger hier lebenden ausländischen Staatsangehörigen abzulehnen ist, weil sie das gleichberechtigte Zusammenleben in der hiesigen Wohnbevölkerung gefährdet. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Odendahl, Zimmer, Verhoeven, Maibaum, (Köln); Poes (Bonn); Heiber (Remscheid); Celebi (Düsseldorf); Müller-Volck (Frankfurt/Main)

Stellungnahme zum Leserbrief:

1. Der „Standpunkt“ verhielt sich nicht zur Abschiebung von Herrn Kaplan; diese erfolgte erst danach.

2. Die Position „jede Abschiebung eines Ausländers ist abzulehnen“ ist naiv. Ich halte sie ist aber auch für falsch.

3. Republikanische Gesinnung erfordert es, Stellung zu beziehen, auch in Medien der Anwaltschaft.

4. Ich habe Stellung genommen in der Tradition der Forderung: „Nie wieder Nazismus und Antisemitismus von deutschem Boden!“ Egal von wem. Das ist Inhalt des „Schwur von Buchenwald“. Diesen Minimalkonsens fordere ich weiter ein.

5. Über islamistische Netzwerke und deren antisemitische Ideologien und über die Möglichkeiten zivilgesellschaftlicher Intervention kann man sich gut informieren in einem Gutachten von Wolter „Beispiel Al-Quds-Tag“, verfügbar unter „Aktuelles“ bei www.integrationsbeauftragte.de

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

Einführung in das Ausländer- und Asylrecht

Am 29. Januar 2005 in Leipzig
Referent: RA Dr. Reinhard Marx
Kosten: 90 € (Mitglieder), sonst 130 €
Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

Das neue Zuwanderungsgesetz

Am 12. Februar 2005 in München
Referent: RA Hubert Heinhold
Kosten: 90 € (Mitglieder), sonst 130 €
Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

Das neue Zuwanderungsgesetz

Am 12. Februar 2005 in Hamburg
Referent: Prof. Dr. Holger Hoffmann
Kosten: 90 € (Mitglieder), sonst 130 €
Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

Familienstatus und Aufenthalt (unter Berücksichtigung des AufenthG)

Am 26. Februar 2005 in Bielefeld
Referent: RA Hanswerner Odendahl
Kosten: 90 € (Mitglieder), sonst 130 €
Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

Seminar für Mitarbeiter/innen in ausländer- und asylrechtlichen Anwaltspraxen

Am 15./16. April 2005 im Odenwald
Referenten: RAin Susanne Schröder, Ercan Arslan, RA Rainer M. Hofmann, Martin Schmid
Kosten inklusive Übernachtung, Verpflegung und interkulturelles Training: 250 € (Mitglieder-Praxen), sonst 350 €
Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

Ausländerrecht und EMRK

Am 26./27.05.2005 in Strasbourg
Referent: Prof. Dr. Herbert Petzold
Kosten: 90 € (Mitglieder), sonst 130 €
Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

Vorankündigung Seminare der ARGE

- Mitgliederversammlung ARGE und Seminar neues RVG
Am 02.07.2005 in Köln
- Soziale Rechte im Europarecht
Am 08.10.2005 in Kassel
- Seminar zum europäischen Flüchtlingsrecht mit osteuropäischen Kollegen
Im Oktober 2005 in Prag